



Hessischer Landtag

(IV. Wahlperiode)

Drucksachen Abteilung II

(Ausgegeben am 2. Oktober 1962)

Nr. 433

Nr. 433

Bericht

des vom Hessischen Landtag am 28. Juni 1961 eingesetzten
Parlamentarischen Untersuchungsausschusses
(Architektenwettbewerb Hochschule für Erziehung, Gießen)

Zum Verfahren

Am 20. Juni 1961 stellten der Fraktionsvorsitzende und 21 weitere Abgeordnete der CDU den Antrag — Drucks. Abt. I. Nr. 1103 —, einen Untersuchungsausschuß zur Klärung folgender Fragen einzusetzen:

„Wie war es möglich, daß bei einem so bedeutenden Bauvorhaben wie dem Neubau der Hochschule für Erziehung in Gießen

1. die Landesregierung dem obersten Baubeamten des Landes die Verantwortung für die Auslobung übertrug,
2. die Landesregierung gleichzeitig diesen Beamten in das über den Wettbewerb entscheidende Preisgericht berief,
3. die am Wettbewerb Beteiligten und das Preisgericht in Schwierigkeiten gebracht wurden, weil durch die unter 1. und 2. erwähnten Maßnahmen der Landesregierung und die dem Beamten außerdem erteilte Genehmigung zur Annahme privater Aufträge außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit Zweifel in die Entscheidung des Preisgerichts und der Verdacht einer unzulässigen Interessenkollision dieses Beamten nicht zu vermeiden waren?“

Am 27. Juni 1961 wurde von 20 Abgeordneten der FDP und CDU die Einsetzung eines weiteren Untersuchungsausschusses beantragt — Drucks. Abt. I Nr. 1099 —.

Der Ausschuß sollte untersuchen:

- „1. ob Regierungsbaudirektor Köhler seit seiner Berufung in den hessischen Landesdienst geschäftliche Beziehungen zu dem Architektenbüro Apel unterhalten hat, gegebenenfalls welcher Art diese waren, insbesondere
 - a) ob er in irgendeiner Weise bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen des Architektenbüros Apel für den Bau einer Hochschule für Erziehung in Gießen mitgewirkt oder auf deren Ausarbeitung Einfluß genommen hat;
 - b) ob er seit seiner Berufung in den hessischen Landesdienst ihm erteilte Privataufträge dem Büro Apel zur Ausarbeitung übergeben hat, wenn ja, welche, und unter welchen Bedingungen und zu welchen Vergütungen an das Büro Apel;

2. ob das Architektenbüro Apel vom Lande Hessen seit dem Jahre 1956 Aufträge erhalten hat, gegebenenfalls welche.
3. Je nach dem Ergebnis zu 1. und 2. soll der Ausschuß untersuchen, ob der Regierungsbaudirektor Köhler Mitglied des Preisgerichts sein durfte:
 - a) aus allgemein rechtlichen Gründen,
 - b) nach beamtenrechtlichen Vorschriften,
 - c) aus Gründen der Sauberkeit der Staatsverwaltung und der Sauberkeit derartiger Wettbewerbe und Preisgerichte.“

In der Plenarsitzung vom 28. Juni 1961 — Drucks. Abt. III Nr. 41 — setzte der Landtag gemäß Artikel 92 hess. Verfassung einen aus neun Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuß ein und beauftragte den Hauptausschuß, aus den beiden erwähnten Anträgen einen einheitlichen Untersuchungsauftrag zu formulieren.

Als Ergebnis der Beratungen seiner Sitzung vom 13. Oktober 1961 schlug der Hauptausschuß das nachfolgende Thema für den Untersuchungsausschuß vor — Drucks. Abt. II Nr. 284 —, das vom Landtag in seiner Sitzung vom 17. November 1961 — Drucks. Abt. III Nr. 46 — gebilligt wurde:

- „1. Haben sich die beruflichen Beziehungen Köhlers zum Architektenbüro Apel im Rahmen dienstlicher oder von der Landesregierung genehmigter außerdienstlicher Tätigkeit gehalten?
2. Unter welchen Bedingungen und zu welchen Vergütungen wickelten sich etwaige Privataufträge zwischen Köhler und dem Baubüro Apel ab?
3. Hat Köhler in irgendeiner Weise bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen des Büros Apel für den Bau einer Hochschule für Erziehung in Gießen mitgewirkt oder auf deren Ausarbeitung Einfluß genommen?
4. Welche Aufträge hat das Büro Apel vom Lande Hessen seit 1956 erhalten?
5. Konnte Köhler Mitglied des Preisgerichts sein, und welche Tatsachen und Umstände haben sich aus seiner Mitgliedschaft im Preisgericht ergeben?
6. Welche Folgerungen ergeben sich aus dem Beweisergebnis für die Zukunft?“

In seiner öffentlichen Sitzung am 12. Dezember 1961 wählte der Untersuchungsausschuß unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Dr. Raabe den Abg. Seiboth zum Vorsitzenden und gab sich anschließend den Namen „Parlamentarischer Untersuchungsausschuß betr. Architektenwettbewerb Hochschule für Erziehung Gießen“. In der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 1962 wurde der Abg. Dr. Holtzmann zum Berichterstatter bestimmt.

Zum Verfahren wurden beigezogen:

- a) die Akten der Landesregierung über die dienstliche Tätigkeit von Herrn Oberbaudirektor Köhler gegenüber dem Architektenbüro Apel anlässlich der Erteilung von Aufträgen für Bundesbauten, und zwar
 - Bd. 1 a (A) allgemeine Übersicht
 - Bd. 1 a (1) Unterlagen über Bauten auf dem Flugplatz Rhein-Main, die geplant, aber nicht ausgeführt wurden
 - Bd. 1 a (2) betr. den Umbau des Gebäudes T 248 in der Atterberry Aerea, Frankfurt
 - Bd. 1 a (3) Neu- und Umbauten im ehemaligen Eisenbahn-Ausbesserungswerk, Darmstadt
 - Bd. 1 a (4) Neubau von Ersatzbetriebsstätten, Frankfurt-Rödelheim,

- b) die Akten über die genehmigte außerdienstliche Tätigkeit von Herrn Köhler gegenüber dem Architektenbüro Apel, Frankfurt, und zwar Bd. 1 (b) Akten über den Neubau der Hessischen Landesbank Darmstadt sowie das Direktionshaus der Hessischen Landesbank, Frankfurt-Niederrad,
- c) Strafakten 3 Ms 47/61 Bd. I und II der Staatsanwaltschaft Darmstadt, Verfahren gegen die Professoren Bartmann und Pabst vor dem Schöffengericht Darmstadt,
- d) Akten betr. Architektenwettbewerb über den Neubau der Hochschule für Erziehung in Gießen, und zwar
 - Bd. 5 (1) Akten des Preisgerichts
 - Bd. 5 (2) Akten der Verwaltung aus Anlaß des Preisgerichts,
- e) „Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe“ und „Verfahrensregeln für Wettbewerbe auf dem Gebiete des Bauwesens und Städtebaues in Hessen“ des Bundes Deutscher Architekten.

In der öffentlichen Sitzung vom 13. Juni 1962 wurden die Herren Oberregierungsbaudirektor Köhler und Architekt Apel eidlich zur Sache vernommen. Staatssekretär Dr. Krauß vom MdF stand dem Ausschuß ständig als Auskunftsperson zur Verfügung. Der Ausschuß tagte in drei öffentlichen Sitzungen am 12. Dezember 1961, 16. Mai 1962 und 13. Juni 1962 sowie in drei nichtöffentlichen Sitzungen am 16. Mai 1962, 13. Juni 1962 und 21. September 1962.

Zur Sache

Frage 1: Haben sich die beruflichen Beziehungen Köhlers zum Architektenbüro Apel im Rahmen dienstlicher oder von der Landesregierung genehmigter außerdienstlicher Tätigkeit gehalten?

1. Die Beweisaufnahme ergab, daß zwischen Herrn Köhler und dem Büro Apel in vierfacher Richtung Beziehungen bestanden.
 - a) Das Architektenbüro Apel hatte eine große Anzahl amerikanischer Bauten durchgeführt. Auf Grund dieser Verbindung erhielt es auch den Auftrag für ein Durchgangshotel für Amerikaner auf dem Flugplatz Frankfurt. Der Bau kam in die Zeit hinein, als die Bauverwaltung für die inzwischen als Schutzmacht auftretenden Amerikaner die Bauten zu betreuen hatte. Herr Apel hatte im Einverständnis von Herrn Köhler die Planung und Durchführung, mit der er nach Bericht des zuständigen Referenten Oberbaurat Möller an Herrn Köhler bereits befaßt war, weiter selbständig durchgeführt. Spätere Beanstandungen in der Bauausführung wurden nach der vereidigten Zeugenaussage Köhler ohne dessen Einwirkung geklärt. Köhler hatte vom Referenten lediglich allgemein einwandfreie Sachverständigengutachten zur Feststellung der Schuldigen verlangt.
 - b) Herr Köhler verbanden mit dem Büro Apel aus seiner beruflichen Tätigkeit Beziehungen außerdem dadurch, daß das Büro Apel zwei Aufträge von der hessischen Oberfinanzdirektion erhalten hatte. Das war einmal der Umbau des Reichsbahnausbesserungswerks in Darmstadt 1957 mit einer Baumasse von etwa 6 bis 8 Mio. DM. Das andere Mal handelte es sich um den Bau eines Teiles einer Druckerei in Frankfurt-Rödelheim. Es war ein Auftrag vom 1. Februar 1958. Beauftragt wurden drei Architekten, darunter Apel; die Baumasse betrug 20 Mio. DM.
 - c) Die stärksten Verbindungen hatten die Herren Köhler und Apel aus privaten Arbeiten Köhlers. Es handelte sich um folgende Projekte:
 - aa) Verwaltungsgebäude der Landesbank in Darmstadt. Köhler erhielt bei einem Wettbewerb den ersten Preis. Auf Drängen des Finanzministers zog man bei der Bauausführung andere Architekten hinzu. So zerfiel der Auftrag der Landesbank in drei Teile.

Herr Köhler behielt die künstlerische Bearbeitung und die Verhandlungen mit der Bauherrin, das Büro Apel übernahm die zeichnerische Durcharbeitung, ein Architekt Müller die örtliche Bauleitung, Vergabe der Aufträge und die Bauabrechnung. Die Angelegenheit wickelte sich von 1957 bis 1959 ab. Das Honorar der Landesbank floß zu je einem Drittel an die drei Beteiligten. Der Hessische Finanzminister forderte auf Grund der Nebentätigkeitsverordnung den 2 400 DM übersteigenden Teil des Köhlerschen Anteils für die Staatskasse. Hierüber ist zur Zeit ein Rechtsstreit zwischen Herrn Köhler und dem Lande Hessen am Verwaltungsgericht anhängig.

- bb) Doppelwohnhaus der Hessischen Landesbank in Frankfurt-Niederrad im Werte von 300 000 bis 400 000 DM. Bauleitung und Bauausführung erfolgte durch das Nassauische Heim. Auf dem Büro Apel wurden die Bauzeichnungen gegen ein Honorar von 5 000 DM gefertigt. Die Zahlung erfolgte am 21. April 1961.
- cc) Wettbewerb für ein Verwaltungsgebäude der Hibernia. Auf dem Büro Apel wurden wiederum die Zeichnungen gefertigt. Honorar hierfür: 5 000 DM.
- dd) Mehrzwecksaal in Erkerschwyk. Behandlung wie cc). Honorar 2 000 DM.
- d) Eine besondere Stellung nehmen die Vertragsbeziehungen hinsichtlich des Landestheaters Darmstadt ein. Hier schloß das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, einen Vertrag über die Durchführung des Wiederaufbaus mit dem Büro Apel ab, der wiederum eine Beteiligung Köhlers als Privatarchitekten bei dessen gleichzeitiger Beurlaubung aus dem Staatsdienst im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Büro Apel voraussetzte. Der Vertrag über die Arbeitsgemeinschaft wurde am 24. Oktober 1960 geschlossen. Dort heißt es u. a.:
 - „1) Herr Oberregierungsbaudirektor Köhler und Herr Architekt Apel bilden eine Arbeitsgemeinschaft zur Erfüllung der Leistungen, die im Vertrag zwischen Herrn Apel und dem Land Hessen über den Bau des Landestheaters Darmstadt im einzelnen festgelegt sind. . .
 - 12) Der Schriftverkehr erfolgt auf den Geschäftsbögen des Herrn Apel mit dem Druck (Stempel) Zusatz:
„Arbeitsgemeinschaft Köhler-Apel für den Neubau des Landestheaters Darmstadt.“

Das Projekt kam späterhin nicht zur Ausführung.

2. Die im vorstehenden aufgezählten vierfachen Beziehungen Köhlers zum Architektenbüro Apel haben sich im Rahmen dienstlicher und von der Landesregierung genehmigter außerdienstlicher Tätigkeit gehalten, nachdem sich über die außerdienstliche Tätigkeit Köhlers folgender Vermerk unter dem 5. März 1951 in den Akten findet:

„Von vornherein bestand Einvernehmen darüber, daß Herr Köhler unbeschadet der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben das Recht hat, sich an Wettbewerben und anderen Entwurfsaufgaben außerhalb seiner dienstlichen Tätigkeit zu beteiligen.

gez. Dr. Tröger“

Diese umfassende Ermächtigung wurde vom Finanzminister am 18. März 1960 widerrufen.

Frage 2: Unter welchen Bedingungen und zu welchen Vergütungen wickelten sich etwaige Privataufträge zwischen Köhler und dem Baubüro Apel ab?

Die Beantwortung dieser Frage ist in der Darstellung zur Frage 1 bereits gegeben.

Frage 3: Hat Köhler in irgendeiner Weise bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen des Büros Apel für den Bau einer Hochschule für Erziehung in Gießen mitgewirkt oder auf deren Ausarbeitung Einfluß genommen?

Der Untersuchungsausschuß konnte keine Anhaltspunkte finden, daß Köhler in irgendeiner Weise bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsunterlagen des Büros Apel für den Bau einer Hochschule für Erziehung in Gießen mitgewirkt oder auf deren Ausarbeitung Einfluß genommen hat.

Frage 4: Welche Aufträge hat das Büro Apel vom Lande Hessen seit 1956 erhalten?

1. Umbau des Reichsbahnausbesserungswerks Darmstadt 1957, Objekt: 6 bis 8 Mio. DM
2. Beteiligung am Bau einer Druckerei in Frankfurt-Rödelheim 1958, Objekt: 20 Mio. DM
3. Landestheater Darmstadt 1960.

Frage 5: Konnte Köhler Mitglied des Preisgerichts sein, und welche Tatsachen und Umstände haben sich aus seiner Mitgliedschaft im Preisgericht ergeben?

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Auslobung trug der Leiter des Staatsbauamtes Gießen, dessen Sachvorgesetzter Herr Köhler war. Dies war nach Ansicht des Untersuchungsausschusses kein Grund, sich nicht als Preisrichter am Preisgericht zu beteiligen.

Dem Wettbewerb waren die Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiete des Bauwesens und des Städtebaues zugrunde gelegt (GRW); wie sie vom Bund Deutscher Architekten in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Städtetag aufgestellt worden sind. § 14 Ziff. 9 dieser Richtlinien bestimmt, daß zum Wettbewerb u. a. nicht zugelassen sind „Teilhaber, Assistenten oder unmittelbar Unterstellte der Preisrichter“.

Es erhob sich die Frage, ob die Beziehungen Herrn Köhlers zum Büro Apel und insbesondere der Vertrag zwischen Apel und Köhler über die „Arbeitsgemeinschaft Köhler/Apel für den Neubau des Landestheaters Darmstadt“ vom 24. Oktober 1960 für die Beantwortung der Frage 5 bedeutungsvoll sind. Das Preisgericht hatte seine Entscheidung am 26. Januar 1961 getroffen und dem Büro Apel den ersten Preis zuerkannt.

Der Wettbewerbsausschuß des BDA, der gemäß § 6 GRW in Verbindung mit § 7 der Erläuterungen und Ergänzungen von einem Beteiligten angegangen war, hatte sich mit Schreiben vom 28. Januar 1961 an den Vorsitzenden des Preisgerichts zu diesem Punkt wie folgt geäußert:

„Es wurde die Frage geprüft, ob Apel als Teilhaber eines Preisrichters im Sinne des § 14 Ziff. 9 der GRW anzusehen ist. Die Mehrheit der Mitglieder des Landeswettbewerbsausschusses hat diese Auffassung bestätigt, daß schon aus diesem Grunde der erste Preisträger nicht berechtigt gewesen war, sich an der Aufgabe zu beteiligen.“

Die Möglichkeit der Teilnahme von Herrn Köhler am Preisgericht war damit unbestritten. Zweifel entstanden jedoch, ob das Büro Apel, wie geschehen, den ersten Preis erhalten, ja sich überhaupt am Wettbewerb beteiligen konnte, nachdem nun einmal Herr Köhler im Preisgericht saß. Hierüber wurden im Anschluß an den Wettbewerb und die Stellungnahme des Wettbewerbsausschusses von Fachleuten, sowohl Juristen wie Architekten, die verschiedensten Meinungen geäußert. Der Untersuchungsausschuß sieht nicht seine Aufgabe darin, eine schwierige Rechtsfrage an der Stelle eines hierfür zuständigen

Gerichts zu entscheiden. Er kann nur auf die Schwierigkeiten, die entstanden sind, hinweisen und zur Frage 6 Vorschläge machen, um im Bereiche der Landesverwaltung zukünftig Unklarheiten gleicher Art auszuschließen.

Frage 6: Welche Folgerungen ergeben sich aus dem Beweisergebnis für die Zukunft?

Der Untersuchungsausschuß glaubt, auf Grund des vorliegenden Materials der Landesregierung vier Vorschläge machen zu müssen:

1. Bei der Erteilung von Genehmigungen für private Nebentätigkeit wird der Landesregierung empfohlen, von generellen Ermächtigungen abzusehen.
2. Die Nebentätigkeitsverordnung ist in allen Punkten durchzuführen.
3. Mit Rücksicht auf sehr unglückliche Ergebnisse im Einzelfall, z. B. bei Hochschulprofessoren, ist die Nebentätigkeitsverordnung beschleunigt zu überprüfen.

Sachgemäße Änderungen sind anzustreben.

4. Bei Ausschreibungen von Wettbewerben soll sichergestellt werden, daß eindeutige Zuständigkeiten für Konfliktsfälle nach der öffentlich-rechtlichen wie auch nach der zivilrechtlichen Seite geschaffen werden.

Der Ausschuß empfiehlt dem Landtag einstimmig, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Wiesbaden, den 21. September 1962

Der Berichterstatter:
gez. Dr. Holtzmann

Der Ausschußvorsitzende:
gez. Seiboth

Die Drucksachen des Hessischen Landtags sind fortlaufend und einzeln durch den Verlag Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 635 51, zu beziehen.

Druck von Carl Ritter & Co., Wiesbaden